

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Fellbach (Hundesteuersatzung)

vom 17.12.1996*

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Fellbach erhebt die Hundesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet Fellbach.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Fellbach steuerberechtigt, wenn der(die) Hundehalter(in) seinen(ihren) Hauptwohnsitz in der Stadt Fellbach hat.

§ 2

Steuerschuldner, Steuerpflichtiger und Haftung

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der(die) Halter(in) eines Hundes.
- (2) Halter(in) eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der(die) Halter(in) eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter(in), wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der(die) Hundehalter(in) nicht zugleich Eigentümer(in) des Hundes, so haftet der(die) Eigentümer(in) neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

*zuletzt geändert am 15.12.2020

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet Fellbach gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 132 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 jährlich 840,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden monatlichen Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein(e) Hundehalter(in) im Stadtgebiet Fellbach mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 264 €. Für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund gemäß Absatz 3 erhöht sich der Steuersatz auf 1.680,00 €. Werden neben den Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Hierbei bleiben steuerbefreite Hunde nach § 6 außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren im Sinne von § 1 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum vom 3. August 2000, GBl. S. 574 (PolV) und gefährliche Hunde im Sinne von § 2 PolV sowie Hunde, die einer der folgenden Rassen angehören sowie Kreuzungen bis zur 1. Elterngeneration (Vater-/Muttertier) mit Hunden der folgenden Rassen: American Staffordshire Terrier, Bordeaux Dogge, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Pit Bull Terrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu.

- (4) Die Zwingersteuer für einen Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 396 €. Werden in diesem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Zwingersteuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde jeweils um den Betrag nach Satz 1.“

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" *) besitzen,

*) B = braucht ständige Begleitung BL = blind
aG = außergewöhnlich gehbehindert H = hilflos

2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

3. Hunden, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.

- (2) Für Hunde im Sinne von § 5 Absatz 3 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Stadt Fellbach anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer ist nicht zu erheben bzw. wieder aufzuheben, wenn in den letzten drei Kalenderjahren, rückwirkend ab Beginn des Kalenderjahres bzw. ab Beginn der Steuerpflicht, keine Hunde gezüchtet worden sind. In diesem Fall wird die Steuer nach § 5 Abs. 1 und 2 erhoben.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 6 oder die Festsetzung der Zwingersteuer nach § 7 sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1, die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.

(2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn

1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung nach Absatz 1 in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt Fellbach nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird ein Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung vorzulegen,
3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 nicht nachgewiesen wurde, dass die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde oder nicht nachgewiesen wurde, dass die Hunde für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden monatlichen Bruchteil festgesetzt.
- (3) Endet die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 2 im Laufe des Kalenderjahres und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet Fellbach einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter nach § 3 Abs. 1 erreicht hat, der Stadt Fellbach schriftlich anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Fellbach innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Eine rückwirkende Abmeldung ist nur dann für max. 6 Monate möglich, wenn entsprechende Nachweise – wie z. B. eine tierärztliche Bescheinigung – vorgelegt werden.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, verschenkt oder vererbt, so ist in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des(r) neuen Halters(in) anzugeben.

§ 11

Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet Fellbach angezeigt wurde, gibt die Stadt Fellbach für einen jeweils 3 Jahre geltenden Zeitraum eine Hundesteuermarke (nachfolgend: Marke) aus. Die Marke bleibt Eigentum der Stadt Fellbach.
- (2) Die Marke ist für die Dauer des in Absatz 1 genannten Zeitraums gültig. Die Marke wird dem(r) Halter(in) zu Beginn des jeweiligen dreijährigen Zeitraums übersandt. Tritt die Anzeigepflicht erst im Verlauf des jeweils dreijährigen Zeitraums ein, wird die Marke ausgegeben, sobald die Anzeige erstattet wurde. Die Marken tragen neben dem Zeitraum ihrer Gültigkeit eine fortlaufende Nummer. Bis zur Ausgabe der neuen Marken sind die Marken des vorangegangenen dreijährigen Zeitraums zu verwenden.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten insgesamt nur zwei Marken.
- (4) Der(die) Hundehalter(in) hat den von ihm(ihr) gehaltenen, anzeigepflichtigen Hund mit einer gültigen und sichtbar befestigten Marke zu versehen, wenn der Hund sich außerhalb des von ihm(ihr) bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes aufhält.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Marke innerhalb eines Monats zusammen mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung nach § 10 Abs. 2 an die Stadt Fellbach zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Marke wird auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Marke. Die unbrauchbar gewordene Marke ist an die Stadt Fellbach zurückzugeben. Wird eine verlorene Marke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt Fellbach zurückzugeben.

12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn einer Hundehaltung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
 2. entgegen § 10 Abs. 2 die Beendigung einer Hundehaltung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt;
 3. entgegen § 10 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt.
 4. entgegen § 10 Abs. 4 keine oder falsche Angaben bzgl. des Namens und/oder der Anschrift des(r) neuen Hundehalters(in) macht;

5. entgegen § 11 Abs. 4 seine(n) Hund(e) nicht mit einer gültigen und sichtbar befestigten Marke versieht;

6. entgegen § 11 Abs. 5 eine Marke nicht oder nicht rechtzeitig an die Stadt Fellbach zurückgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. *) Gleichzeitig tritt die Hundesteuer-satzung der Stadt Fellbach vom 5. Oktober 1976 in der Fassung vom 10. November 1992 außer Kraft.

*) Abweichend hiervon treten § 5 und § 11 Abs. 6 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Änderungen in § 5 Abs. 1, 2 und 3 treten am 01.01.2008 in Kraft.

Die Änderungen in § 5 Abs. 1, 2 und 3 treten am 01.01.2012 in Kraft.

Die Änderungen in § 5 Abs. 1, 2 und 3 treten am 01.01.2018 in Kraft.

Die Änderungen in § 5, § 6 und § 10 Abs.2 treten am 01.01.2021 in Kraft.